

Mündliche Anfrage von Ratsfrau Silke Arning zur Ausdehnung des Taubenfütterungsverbots im Rahmen der Neufassung der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Am 22. Mai 2022 hat der Rat das Gesamtkonzept zur tierschutzgerechten Populationskontrolle wildlebender Stadtauben in Braunschweig beschlossen. Das Konzept geht davon aus, dass Stadtauben verwildert lebende Haustiere sind. Laut städtischer Webseite

(www.braunschweig.de/leben/gesundheit/tierschutz_veterinaerwesen/stadtauben/index.php) sind Stadtauben standorttreu und unterliegen einem ganzjährigen Brutzwang. Sie leiden unter Mangel- und Fehlernährung, da die Tauben in Städten kaum artgerechtes Futter finden.

Von Natur aus ernährt sich die Stadttaube von Getreide und anderen Körnern oder Hülsenfrüchten. Am Tag benötigt sie ca. 40 g davon. Sind diese nicht oder nicht in ausreichendem Maße vorhanden, weichen sie auf Abfälle aus, die von Passanten weggeworfen wurden oder aus Restaurants stammen. Das führt dazu, dass Sie häufig mangelernährt sind, unter Durchfällen (Hungerkot) leiden und anfälliger für Krankheiten und Parasiten werden.

Neuere Gutachten z. B. von dem Tierschutzrechtler Rechtsanwalt Dr. Eisenhart von Loeper oder der Berliner Tierschutzbeauftragten kommen zu dem Ergebnis, dass Taubenfütterungsverbote tierschutzwidrig sind, da sie letztlich eine Populationskontrolle durch verhungern lassen bedeuten, wenn die standorttreuen Tiere keine Futterquellen haben.

Vor diesem Hintergrund haben zahlreiche Taubenschutzvereine bundesweit im letzten Jahr zum Welttierschutztag gefordert, Fütterungsverbote zur Dezimierung der Population durch eine Änderung des Tierschutzgesetzes zu verhindern.

Braunschweig ist hier mit seinem Konzept eine der wenigen Städte, die die Notwendigkeit zum Schutze der Stadtauben erkannt und die notwendigen Haushaltsmittel für den Bau der Taubenschläge und die Betreuung der Tauben bereitgestellt hat.

Umso mehr verwundert, dass trotzdem erneut ein generelles Fütterungsverbot für das gesamte Stadtgebiet und nun sogar speziell für die Park- und Grünanlagen und sonstigen Grünflächen angeordnet und dieses nicht auf die Umgebung der Taubenschläge beschränkt wird.

Da Tauben standorttreu sind und nur in einem begrenzten Radius nach Futter suchen, besteht für die Taubenpopulation außerhalb des Einzugsbereichs der Schläge weiterhin die Gefahr, einen qualvollen Hungertod zu erleiden.

Vor diesem Hintergrund stellen sich die folgenden Fragen.

1. Wäre im Sinne des Tierschutzes die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für Park- und Grünanlagen und sonstigen Grünflächen unter bestimmten Bedingungen für artgerechte Taubenfütterung zur Vermeidung von Krankheiten und Hungertoden für die Stadt denkbar – Kann Braunschweig hier nicht dem Beispiel von Berlin folgen?

2. In der Neufassung der Verordnung wird unter Bezugnahme auf §55 NPOG (Abwehr abstrakter Gefahren) ein Fütterungsverbot auch in den Park- und Grünanlagen und

sonstigen Grünflächen angeordnet. Welche Gefahr geht an diesen Orten von der Fütterung von Stadtauben aus?

3. Warum ist dieses Verbot nicht mit in die Park- und Grünanlagensatzung aufgenommen worden, wo die Fütterungsverbote für andere Tiere im Park geregelt sind?